

Satzung

Zur 5. Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Nochern vom 06.02.2026.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl.S.153) sowie der §§ 2 Abs.1, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 09.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Räume werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Saal im Erdgeschoß mit Küchenbenutzung **60,- € pro Tag**

Diese Gebühren gelten bei einmaliger Benutzung der Räume.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 6,7, Abs. 2-3 und §§ 8-10 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nochern, 06.02.2026

Ortsgemeinde Nochern


Rudolf Speich
Ortsbürgermeister



Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Nochern

vom 07. Nov. 2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.04.1992 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- Saal im Erdgeschoss und Küche **50,00 Euro, zuzüglich Nebenkosten**
- für jeden weiteren Tag der Nutzung wird eine Gebühr von **25,00 Euro** fällig

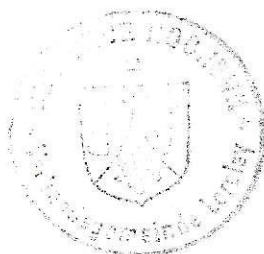
Artikel 2

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 24.04.1992 sowie der 1. Änderung vom 09.12.2003, der 2. Änderung vom 24.11.2008 und der 3. Änderung vom 14.01.2014 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nochern, 7.11.16




Gerhard Beilstein
Ortsbürgermeister

Satzung**zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Nochern**
vom 14. JAN. 2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.04.1992 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Saal im Erdgeschoss und Küche 50,00 Euro zuzüglich Nebenkosten

Diese Gebühren gelten bei einmaliger Nutzung der Räume.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 24.04.1992 sowie der 1. Änderung vom 09.12.2003 und der 2. Änderung vom 24.11.2008 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nochern, 14.01.2014



Gerhard Beilstein
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Nochern vom 24.11.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.04.1992 wird wie folgt geändert:

§ 9

Nebenkosten; nach Absatz (4) wird eingefügt:

- (5) Für vereinsinterne, nicht kommerzielle Veranstaltungen der Nocherer Ortsvereine und der Kirchengemeinden werden keine Nebenkosten erhoben.

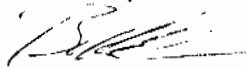
Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 9 Abs. 4 und 10 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 20.12.2008 in Kraft.

Nochern, den 24.11.2008
Ortsgemeinde
Nochern



Gerhard Beilstein
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Nochern vom 09.12.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.04.1992 wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Saal im Erdgeschoss und Küche	40,00 €
-------------------------------	---------

Diese Gebühren gelten bei einmaliger Nutzung der Räume.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 6, 7 Abs. 2 – 3 und §§ 8 – 10 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Nochern, den 09.12.2003

Ortsgemeinde

Nochern



Gerhard Beilstein
Ortsbürgermeister

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Nochern über die Benutzung des Rathauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.04.1992

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Nochern am 15.04.1992 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Nochern stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Rathaus zur Verfügung, und zwar

- a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Nochern;
- d) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- e) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG können die Räumlichkeiten im Rathaus auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde ansässigen Personen, Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der vom Ortsgemeinderat jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird. In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur einmaligen Nutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister, der auch die Mitteilung über Zusage oder Ablehnung schriftlich erteilt.

...

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung des Raumes im Erdgeschoß mit Küche sowie der sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

(1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum Rathaus an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden keine Schlüssel auf Dauer ausgegeben.

(3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des Aufsichtspersonals der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ortsgemeinderat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.

(4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

- a) sich die Räume und benutzte Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

...

- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;
- d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur - wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich - betrieben werden.
- e) Die Feuerwehrausfahrt ist jederzeit freizuhalten.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Fehlende Inventargegenstände werden dem Benutzer voll verrechnet.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Saal im Erdgeschoß und Küche	40,-- DM
------------------------------	----------

Diese Gebühren gelten bei einmaliger Nutzung der Räume.

...

(2) Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen.

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Nochern zu zahlen.

§ 9

Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser, und Heizung als Auslagenersatz zu ersetzen. Der Müll ist über die Mülltonne zu entsorgen.

(2) Der Strom- und Wasserverbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände von einem Gemeindebediensteten ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten wird dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Bei regelmäßiger Benutzung durch Nocherner Ortsvereine und durch die Kirchengemeinden werden die Nebenkosten in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Die Festsetzung der Nebenkostenpauschale erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Beschluß des Gemeinderates. § 9 Abs. 1 und 2 finden insofern keine Anwendung.

(4) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

§ 10

Reinigungspflicht

Kommt ein Benutzer der ihm obliegenden Reinigungspflicht gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

...

- 5 -

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1992 in Kraft.

Nochern, den 24. April 1992

Ortsgemeinde
Nochern



Klamp
Ortsbürgermeister

